

Vereinssatzung Heidetaucher e.V.

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

- § 1 Nr. 1 Der Verein führt den Namen Heidetaucher.
Er ist in das Vereinsregister unter der Nummer VR 200910 eingetragen und führt den Zusatz "e.V."
- § 1 Nr. 2 Der Verein hat seinen Sitz in Walsrode
Der Verein wurde am 07.11.2013 errichtet.
- § 1 Nr. 3 Der Verein ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral
- § 1 Nr. 4 Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
- § 1 Nr. 5 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i. S. d. Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- § 1 Nr. 6 Die Geschäftsstelle ist der Wohnsitz des im Vereinsregister des Amtsgerichtes Walsrode eingetragenen Vorsitzenden der Heidetaucher e.V..
Die genaue Anschrift ist dauerhaft auf der Vereinshomepage (www.heidetaucher.com) bekanntzugeben.

§ 2

Verbandszugehörigkeit

- § 2 Nr. 1 Der Verein ist gegenwärtig keinem Verband beigetreten.

§ 3

Zweck des Vereins

- § 3 Nr. 1 Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports, der Bildung und des Natur- und Umweltschutzes am und im Wasser.
Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen, Leistungen und Fortbildung der Sportart Tauchen, sowie der Ermöglichung der Erlangung von Sportbootführerscheinen.
Der Förderung der sportlichen Jugendarbeit ist besondere Sorgfalt zu widmen.
Der Natur- und Umweltschutz hat bei der Ausbildung und bei der Ausübung des Sportes einen hohen Stellenwert.
- § 3 Nr. 2 Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- § 3 Nr. 3 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- § 3 Nr. 4 Ehrenamtlich tätige Personen haben nur Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen.
- § 3 Nr. 5 Der Satzungszweck wird insbesondere durch folgende Maßnahmen verwirklicht:
- Förderung sportlicher Übungen und Leistungen in den Bereichen des Freizeit- und Leistungssports,
 - Aus- und Fortbildung von Sporttauchern und Übungsleitern,
 - Unterstützung und Gestaltung freizeitbezogener Tauchsportaktivitäten,

- Förderung von Natur- und Umweltschutz am und im Wasser. Insbesondere sind Fauna und Flora beim Tauchen nicht zu schädigen und die Vereinsmitglieder werden angehalten, beim Tauchen am und im Wasser die Tauchplätze sauber zu halten und nach Möglichkeit auch Umweltverschmutzungen zu beheben, indem unter anderem im und am Wasser befindlicher Müll und andere Fremdstoffe eingesammelt und fachgerecht entsorgt werden.
- Aus- und Fortbildung im Bereich der Sportbootführerscheine (See und Binnen sowie der Funkscheine SRC und UBI), um Tauchplätze besser erreichen zu können und damit den Sport an sonst unerreichbaren Plätzen ausüben zu können.

§ 3 Nr. 6 Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft – Datenschutz

- § 4 Nr. 1 Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, und zwar als:
 a) Aktives Mitglied
 b) Passives Mitglied
 Minderjährige werden durch Ihre Erziehungsberechtigten vertreten.
- § 4 Nr. 2 Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet abschließend der Vorstand.
- § 4 Nr. 3 Mit der Mitteilung der Aufnahme durch den Vorstand beginnt die Mitgliedschaft.
- § 4 Nr. 4 Mit der Aufnahme wird die von der Mitgliederversammlung bestimmte Aufnahmegebühr und der Mitgliedsbeitrag fällig.
- § 4 Nr. 5 Jedes neue Mitglied erhält ein Exemplar der Satzung. Es verpflichtet sich durch seinen Aufnahmeantrag zur Anerkennung der Satzung und der Vereinsordnungen.
- § 4 Nr. 6 Mit Erwerb der Mitgliedschaft geben Erziehungsberechtigte dem Verein ihr Einverständnis, das ihre minderjährigen Kinder an Tauchausflügen, Pool- und/oder Freiwasserausbildungen teilnehmen dürfen.
- § 4 Nr. 7 Mit dem Beitritt erklärt sich das Mitglied einverstanden, dass die im Zusammenhang mit der Mitgliedschaft benötigten personenbezogenen Daten unter Berücksichtigung der Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes und der Datenschutz-Grundverordnung per EDV für den Verein erhoben, verarbeitet und genutzt werden. Dabei handelt es sich um: Name, Anschrift, Telefon, Email und Bankverbindung. Ohne dieses Einverständnis ist eine Aufnahme in den Verein nicht möglich.
- § 4 Nr. 8 Die überlassenen personenbezogenen Daten dürfen ausschließlich für Vereinszwecke verwendet werden. Hierzu zählen insbesondere die Mitgliederverwaltung, die Veröffentlichung auf der Homepage des Vereins und anderen online Medien und der Weitergabe an andere Vereinsmitglieder für Vereinszwecke wie zum Beispiel gemeinsame Ausflüge einverstanden. Dieser Datenweitergabe kann das Mitglied auch widersprechen. Eine anderweitige Verarbeitung oder Nutzung, insbesondere die Übermittlung an Dritte, ist zulässig, soweit sie der Erfassung oder der Erlangung von Qualifikationsnachweisen beim zuständigen Sportverband dient, im Übrigen nicht zulässig.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

- § 5 Nr. 1 Die Höhe des Beitrages wird von der Mitgliederversammlung bestimmt. Sie kann eine Beitrags- und Finanzordnung erlassen.

- § 5 Nr. 2 Der Vorstand kann in Ausnahmefällen eine halbjährliche Beitragszahlung beschließen.
- § 5 Nr. 3 Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.
- § 5 Nr. 4 Tauchende Nichtmitglieder können eine Tagesmitgliedschaft erwerben.

§ 6 Umlagen

- § 6 Nr. 1 Die Mitgliederversammlung kann zur Deckung eines größeren Finanzbedarfs des Vereins, der mit den regelmäßigen Beiträgen nicht erfüllt werden kann, die Erhebung einer Sonder- oder einer Investitionsumlage in Form von Geld-, Sach- oder Dienstleistungen beschließen.
- § 6 Nr. 2 Eine Sonderumlage oder eine Investitionsumlage und deren Höhe sind mit Beschluss der Mitgliederversammlungen möglich.

§ 7 Wahlberechtigung

- § 7 Nr. 1 Stimmberechtigt sind alle aktiven Mitglieder. Minderjährige Mitglieder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres können ihr Stimmrecht nur durch ihre gesetzlichen Vertreter ausüben.
- § 7 Nr. 2 Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
- § 7 Nr. 3 Die erfolgte Beitragszahlung ist Voraussetzung für die Stimmberechtigung.
- § 7 Nr. 4 Gewählt werden können alle aktiven, volljährigen und vollgeschäftsfähigen Mitglieder des Vereins.

§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft

- § 8 Nr. 1 Die Mitgliedschaft endet
- a) mit dem Tod des Mitglieds,
 - b) durch freiwilligen Austritt,
 - c) durch Streichung von der Mitgliederliste,
 - d) durch Ausschluss aus dem Verein.
- § 8 Nr. 2 Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 6 Wochen zulässig.
- § 8 Nr. 3 Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist. Die Streichung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.
- § 8 Nr. 4 Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich persönlich zu rechtfertigen. Eine etwaige schriftliche Stellungnahme des Betroffenen ist in der Mitgliederversammlung zu verlesen.
- § 8 Nr. 5 Ein ausgetretenes Mitglied hat keinen Anspruch auf einen Anteil am Vereinsvermögen.

§ 9 Organe des Vereins

- § 9 Nr. 1 Die Organe des Vereins sind:
- a) der Vorstand
 - b) der Gerätewart
 - c) der Sportwart
 - d) der Jugendwart
 - e) die Mitgliederversammlung
- § 9 Nr. 2 Auf Beschluss der Mitgliederversammlung können weitere organisatorische Einrichtungen geschaffen werden, insbesondere Ausschüsse mit besonderen Aufgaben.

§ 10 Der Vorstand

- § 10 Nr. 1 Der Vorstand i. S. d. § 26 BGB besteht aus
- a) dem 1. Vorsitzenden
 - b) dem 2. Vorsitzenden
 - c) dem Kassenwart
- § 10 Nr. 2 Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich jeweils durch zwei Mitglieder des Vorstandes gemeinschaftlich vertreten.
- § 10 Nr. 3 Darüber hinaus können weitere Mitglieder zu Vorstandsmitgliedern gewählt werden. Diese weiteren Mitglieder bilden zusammen mit den eingangs genannten 3 Vorstandsmitgliedern den sogenannten erweiterten Vorstand.
- § 10 Nr. 4 Der erweiterte Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 11 Amtsdauer des Vorstands

- § 11 Nr. 1 Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt.
- § 11 Nr. 2 Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand (aus den Reihen der Vereinsmitglieder) ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen. Diese Wahl muss bei der nächsten Mitgliederversammlung bestätigt werden.

§ 12 Beschlussfassung des Vorstands

- § 12 Nr. 1 Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom 1. Vorsitzenden oder vom 2. Vorsitzenden schriftlich oder fernmündlich einberufen werden. In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von drei Tagen einzuhalten.
- § 12 Nr. 2 Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder, darunter der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende, anwesend sind.
- § 12 Nr. 3 Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung.

- § 12 Nr. 4 Die Vorstandssitzung leitet der 1. Vorsitzende, bei dessen Abwesenheit der 2. Vorsitzende. Die Beschlüsse des Vorstands sind zu Beweis Zwecken zu protokollieren und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben.
- § 12 Nr. 5 Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.

§ 13

Vergütungen für die Vereinstätigkeit

- § 13 Nr. 1 Die Vereinsorgane nehmen ihre Aufgaben grundsätzlich ehrenamtlich wahr.
- § 13 Nr. 2 Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.
- § 13 Nr. 3 Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Nr. 2 trifft die Mitgliederversammlung. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
- § 13 Nr. 4 Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.
- § 13 Nr. 5 Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten, hauptamtlich Beschäftigte anzustellen.
- § 13 Nr. 6 Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw.
- § 13 Nr. 7 Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 6 Wochen nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.
- § 13 Nr. 8 Vom Vorstand können per Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Grenzen über die Höhe des Aufwendungsersatzes nach § 670 BGB festgesetzt werden.

§ 14

Kassenprüfung

- § 14 Nr. 1 Die Kasse des Vereins wird in jedem Jahr durch zwei von der Mitgliederversammlung des Vereins gewählte Kassenprüfer geprüft.
- § 14 Nr. 2 Die Kassenprüfer werden wechselnd im Turnus für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Sie dürfen dem Vorstand nicht angehören.
- § 14 Nr. 3 Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung Bericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Vorstandes.

§ 15 Ordnungen

- § 15 Nr. 1 Der Verein kann sich weitere Ordnungen geben. Die Ordnungen des Vereins sind nicht Satzungsbestandteil.
- § 15 Nr. 2 Die Ordnungen werden von der Mitgliederversammlung beschlossen, geändert oder aufgehoben, sofern diese Satzung nichts anderes regelt.
- § 15 Nr. 3 Alle Ordnungen sind zu veröffentlichen.

§ 16 Die Mitgliederversammlung

- § 16 Nr. 1 In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende, aktive Mitglied - auch ein Ehrenmitglied - eine Stimme.
- § 16 Nr. 2 Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:
- a) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes; Entlastung des Vorstandes.
 - b) Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrages.
 - c) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes.
 - d) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins.
 - e) Ernennung von Ehrenmitgliedern.

§ 17 Die Einberufung der Mitgliederversammlung

- § 17 Nr. 1 Mindestens einmal im Jahr, möglichst im ersten Quartal, soll die ordentliche Mitglieder-Versammlung (Jahreshauptversammlung) stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen durch schriftliche Benachrichtigung (wenn möglich per Email) unter Angabe der Tagesordnung einberufen.
- § 17 Nr. 2 Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Werktag. Das Einladungsschreiben gilt als dem Mitglied zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.
- § 17 Nr. 3 Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

§ 18 Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- § 18 Nr. 1 Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung einen Leiter.
- § 18 Nr. 2 Das Protokoll wird vom stellvertretenden Vorsitzenden geführt. Ist dieser nicht anwesend, bestimmt der Versammlungsleiter einen Protokollführer.
- § 18 Nr. 3 Die Abstimmung erfolgt durch Handzeichen, wenn nicht geheime Wahl beschlossen wird.
- § 18 Nr. 4 Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen. Über die Zulassung der Presse, des Rundfunks und des Fernsehens beschließt die Mitgliederversammlung.

- § 18 Nr. 5 Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der Erschienenen beschlussfähig.
Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht.
- § 18 Nr. 6 Zur Änderung der Satzung (einschließlich des Vereinszweckes) ist jedoch eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von vier Fünftel erforderlich.
- § 18 Nr. 7 Für die Wahlen gilt Folgendes: Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben.
- § 18 Nr. 8 Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderungen ist die zu ändernde Bestimmung anzugeben.
- § 18 Nr. 9 Die Vereinsmitglieder bekommen auf Wunsch Einsicht in das Protokoll der vergangenen Versammlung. Einen Anspruch auf Aushändigung des Protokolls oder einer Kopie haben die Mitglieder nicht.

§ 19

Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung

- § 19 Nr. 1 Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitglieder-Versammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Über die Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrages ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- § 19 Nr. 2 Satzungsänderungen, die Auflösung des Vereins sowie die Wahl und Abberufung von Vorstandsmitgliedern können nur beschlossen werden, wenn die Anträge den Mitgliedern mit der Tagesordnung angekündigt worden sind.

§ 20

Außerordentliche Mitgliederversammlungen

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Viertel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.

§ 21

Haftungsausschluss

- § 21 Nr. 1 Die Beteiligung an allen Veranstaltungen des Vereins sowie die Benutzung von vereinseigenen Anlagen, Ausrüstungen und Geräten erfolgt auf ausschließliche Gefahr jedes einzelnen Teilnehmers bzw. Nutzers.
- § 21 Nr. 2 Der Verein schließt ausdrücklich jegliche Haftung für sich und seine Mitglieder aus.

§ 22 Sportunfälle

- § 22 Nr. 1 Jedes Vereinsmitglied ist für den Abschluss einer ordnungsgemäßen Unfallversicherung selbst verantwortlich. Der Verein bietet eine Beratung bei der Auswahl einer entsprechende Sportversicherung an.
- § 22 Nr. 2 Der Verein haftet somit nicht gegenüber den Mitgliedern bei Unfällen jeder Art.

§ 23 Auflösung des Vereins und Anfallberechtigung

- § 23 Nr. 1 Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der im § 12 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden.
Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
- § 23 Nr. 2 Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Sportbund Heidekreis oder dessen Rechtsnachfolger, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne des Sports zu verwenden hat.